

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — Adriaen u. a./
Kommission**

(Rechtssache F-113/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnisse der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Nichtaufnahme der Namen der Kläger — Möglichkeit, die Verzeichnisse der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten beim Paritätischen Beförderungsausschuss anzufechten — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einer paritätischen Instanz abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht)

(2016/C 364/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Charlotte Adriaen (Brüssel, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, G. Berscheid und A.-A. Gilly)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Charlotte Adriaen und die zwölf anderen Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015, S. 55.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — GY/
Kommission**

(Rechtssache F-123/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/293/14 — Unzureichende Punktezahl in der „Talentfilter“-Prüfung — Nichtzulassung zum Assessment-Center — Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung)

(2016/C 364/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: GY (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14, an den Kläger Punkte in einer für seine Zulassung zum Assessment-Center nicht ausreichenden Zahl zu vergeben

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung von 11. Juni 2015, mit der der Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 es abgelehnt hat, GY zu den im Assessment-Center stattfindenden Auswahlprüfungen zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die GY entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) ABl. C 398 vom 30.11.2015, S. 79.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016 — HB/
Kommission**

(Rechtssache F-125/15) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2014 — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste — Beurteilungen 2011 und 2012 — Mehrmonatige Abwesenheit wegen Mutterschaft im Jahr 2013 — Beurteilung ohne jede sachliche Bewertung für das betreffende Jahr — Entscheidung, die Klägerin im Jahr 2014 nicht zu befördern — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Keine Empfehlung des paritätischen Beförderungsausschusses — Zugang zur elektronischen Personalakte der Klägerin — Zusammensetzung des paritätischen Beförderungsausschusses — Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Immaterieller Schaden)

(2016/C 364/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2014 nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD8) zu befördern, und auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HB trägt die Hälfte ihrer Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten von HB zu tragen.

(¹) ABl. C 398 vom 30.11.2015, S. 80.